

Satzung des Förderkreises der Musikschule der Hansestadt Lüneburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Musikschule der Hansestadt Lüneburg“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Musikschuljahr (01.10. eines jeden Jahres bis 30.09. des darauf folgenden Jahres).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, nämlich die Förderung der Arbeit der Musikschule der Hansestadt Lüneburg insbesondere durch
 - Förderung der Anschaffung von Musikinstrumenten, Unterrichtsmaterialien u.ä.,
 - Förderung der Organisation und Durchführung von Projekten wie Veranstaltungen, Studienreisen, Proben, Konzerten und mehr,
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der Musikschule im In- und Ausland.
- (2) Der Verein hat das Ziel, die finanzielle Basis für die Arbeit der Musikschule der Hansestadt Lüneburg spürbar zu verbessern. Er möchte immer da helfen, wo Haushaltsmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, es aber förderungswürdige Veranstaltungen, Projekte und Initiativen an der Musikschule gibt, die das kulturelle und soziale Leben in der Region Lüneburg bereichern und/oder die Qualität der Musikschularbeit verbessern. Der Verein kann zudem auch einzelne Schülerinnen und Schüler der Musikschule finanziell unterstützen.
- (3) Soweit der Verein für Projekte und/oder Kooperationen der Musikschule Gelder einnimmt, geschieht das nicht mit Wirkung für oder gegen das Vereinsvermögen. Vielmehr werden solche Gelder als reiner Durchlaufposten behandelt, indem sie zweckentsprechend abgeführt werden, ohne dass der Verein hierfür ein Entgelt erhält.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts Mitglied des Vereins werden. Über die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Sie endet darüber hinaus durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder. Er kann nur bis zum Ende eines Musikschulhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (4) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde möglich, die innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Über die Beschwerde entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und der bis spätestens zum **31.03.** eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen ist.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erlassen, reduzieren oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart und einem/einer Schriftführer/in. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl statthaft ist. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied einberufen. Eine Tagesordnung ist mitzuteilen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen oder wenn der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Für einen Satzungsänderungsbeschluss oder einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Der zustimmende Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an die Hansestadt Lüneburg, die es unmittelbar zur Förderung der Musikschule zu verwenden hat.